



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0130/2022

Vorlage: ST/0150/2022		Datum: 14.11.2022	
Dezernat 1			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.:	
Betreff:			
Antrag der Stadtratsfraktion Die LINKE-PARTEI: Energiearmut verhindern			
Gremienweg:			
17.11.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Stellungnahme:

Zu Punkt 1: Leistungsempfänger nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten als gesetzlich vorgeschriebene Bedarfe Leistungen für insbes. Heiz- und Stromkosten. Um die steigenden Kosten abzufangen plant der Gesetzgeber zum 01.01.2023 im Rahmen des Bürgergeldgesetzes eine deutliche Erhöhung der Regelsätze im SGB II und SGB XII z.B. bei einem Ein-Personen-Haushalt von 449,- Euro auf 502,- monatlich (+11,8 %). Außerdem werden Preissteigerungen von Gasversorgern übernommen, soweit diese nicht auf ein unwirtschaftliches Heizverhalten zurückzuführen sind. Daneben besteht im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass Strom- oder Gasschulden darlehensweise übernommen werden.

Für den Personenkreis der Geringverdiener, die keine Transferleistungen erhalten, wird mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz (Wohngeldreform 2023) ebenfalls reagiert. Das neue Gesetz soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Aufnahme der Heizkosten bei den zu berücksichtigenden Mietkosten. Weiterhin soll die Berechnungsformel modifiziert werden, so dass die Einkommenshöchstgrenze ansteigt und auch hierdurch mehr Menschen ein Zugang zu diesem Leistungsgesetz geschaffen wird. Als weitere Leistung wurde das Heizkostenzuschussgesetz bereits geändert und der Empfängerkreis erhält nun den sog. Heizkostenzuschuss II. So erhalten z.B. Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld in einem Ein-Personenhaushalt 415 € als weitere Einmalzahlung.

Für die Einrichtung eines Energie-Härtefonds gibt es in den vorgenannten Leistungsgesetzen keine gesetzliche Ermächtigung.

Bei der Einrichtung eines Energie-Härtefallfonds würde es sich um eine neue freiwillige Leistung handeln. Generell ist anzumerken, dass gemäß der Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kommunalaufsicht, für das Jahr 2022 sowie aufgrund des bisher prognostizierten Aufwuchses des Zuschussbedarfs des freiwilligen Leistungsbereichs nach dem derzeitigen Entwurf des Haushaltsplanes 2023 kein Spielraum besteht, bereits wahrgenommene freiwillige Aufgaben auszuweiten oder neue freiwillige Aufgaben zu übernehmen.

Zu Punkt 2: In den Räumlichkeiten unseres Bauberatungszentrums in der Bahnhofstraße wird bereits eine Energieberatung angeboten. Diese wird jeden Donnerstag von 10.30 Uhr bis 13.30 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung kostenlos durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erbracht. Daneben besteht die Möglichkeit das Angebot in den Räumlichkeiten der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. im Entenpfuhl 37 aufzusuchen. Nach telefonischer Terminvereinbarung kann

dieses Beratungsangebot an jedem zweiten und vierten Donnerstag im Monat, von 14 Uhr bis 17.45 Uhr, in Anspruch genommen werden.

Zudem existiert eine kostenlose telefonische Energieberatung durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. über die Rufnummer 0800/6075600 (Mo. von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie 14.00 bis 18.00 Uhr, Di und Do. von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17 Uhr).

Beschlussempfehlung:

Zu 1: Aus den o.g. Gründen empfiehlt die Verwaltung, den Punkt abzulehnen.

Zu 2: Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und ist mit dem bisherigen Angebot einverstanden.